

Umgang mit Kontaktpersonen in Schulen

Da der Kontakt in der Schule unter festgelegten Hygieneregeln stattfindet, unterscheidet sich das Vorgehen für Kontaktpersonen im schulischen Bereich von dem im Privatbereich. In der Schule gilt:

- Die Prozedur des ABIT (anlassbezogenes intensiviertes Testen) startet am Tag, nachdem ein/e SuS der Schule mitteilt, dass sie oder er in der PCR oder im Selbsttest oder in einem Antigentest eines Testzentrums positiv getestet wurde. Über die Schule werden die betroffenen SuS, die im schulischen Kontext Kontakt zu der/dem SuS hatten, informiert.
- Es testet sich die gesamte Klasse/Lerngruppe täglich (maximal 5 Schultage hintereinander).
- Außerdem werden die SuS angehalten, sich verstärkt auf Symptome zu beobachten. SuS mit Symptomen sollen zu Hause bleiben bis mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht. Außerdem sollen sie sich zu Hause selbst testen und bei einem positiven Selbsttest eine PCR-Testung veranlassen.
- Wird der positive Selbsttest durch die PCR nicht bestätigt, so endet das ABIT; der regelmäßige Testmodus tritt wieder in Kraft.
- Wird der positive Selbsttest durch ein positives PCR Ergebnis bestätigt, so wird das ABIT fortgeführt, bis 5 Schultage erreicht sind. Für die SuS, die im schulischen Kontext Kontakt gehabt haben, gilt auch dann keine Absonderungspflicht. Die Symptombeobachtung ist fortzusetzen und symptomatische SuS müssen zu Hause bleiben (siehe oben)
- Auch SuS, die geimpft, genesen oder geboostert sind, nehmen am ABIT teil.
- Wenn SuS während des ABIT positiv getestet werden, finden die gleichen Maßnahmen statt, wie sonst auch (Absonderung, Meldung an das Gesundheitsamt etc). In diesem Fall wird das ABIT 5 Schultage nach dem zuletzt aufgetretenen Fall fortgeführt, soweit das Gesundheitsamt keine andere Weisung erteilt. Alle anderen SuS mit negativem Selbsttestergebnis gehen weiter zur Schule.

Umgang mit Kontaktpersonen im privaten Bereich

SuS, die im privaten Bereich engen Kontakt zu einer im PCR-Test positiv getesteten Person hatten (z. B. im eigenen Haushalt, Freundeskreis, Geburtstagsfeier ...) müssen für **10 Tage** nach dem letzten Kontakt zu der betreffenden Person gemäß Niedersächsischer Absonderungsverordnung in die häusliche Absonderung. Eine gesonderte Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes ist hierfür nicht erforderlich. Für SuS, bei denen im gleichen Haushalt eine Person infiziert ist, berechnen sich die 10 Tage so wie bei der erkrankten Person (ab deren Symptombeginn bzw. deren Testbeginn).

Wenn die SuS durchgehend symptomfrei sind, können sie **ab dem 5. Tag** mit dem negativen Testergebnis eines professionellen Antigentests (aus einem Testzentrum, aus einer Apotheke oder von einem Arzt) die Absonderung beenden. Das negative Testergebnis muss dem Gesundheitsamt an kontaktpersonen@landkreis-goslar.de übermittelt werden.

Weitere Informationen zu Corona und zur Quarantäne finden Sie unter

[www. Corona-Vorschriften | Portal Niedersachsen](http://www.corona-vorschriften.de)

[Informationen zur Entschädigung bei Verdienstausschluss nach §§ 56 ff. Infektionsschutzgesetz \(IfSG\) | Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie \(niedersachsen.de\)](https://www.niedersachsen.de/Informationen_zur_Entschädigung_bei_Verdienstausschluss_nach_§§_56_ff._Infektionsschutzgesetz_(IfSG)_|_Nds._Landesamt_für_Soziales,_Jugend_und_Familie_(niedersachsen.de))

<https://corona.landkreis-goslar.de/>

Ihr Team vom Gesundheitsamt Goslar